



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 480-486)**
Titel **Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen.**
Ordnungsnummer
Datum 14.09.1906

[S. 480] Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 19 bis 24 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen,

verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Unter der Bezeichnung «Lehrling» sind in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung auch die Lehrtöchter, unter «Lehrmeister» auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 2. Jeder Lehrling im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Außerdem können zur Lehrlingsprüfung auch solche junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahre bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert sind oder nachweisbar hier ihren Beruf ausüben wollen; ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluß eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben (§ 19 des Gesetzes).

§ 3. Die Anmeldung zur Teilnahme an diesen Prüfungen geschieht bei der Volkswirtschaftsdirektion; sie hat im Falle von § 2, Absatz 1 dieser Verordnung durch den Lehrmeister zu erfolgen; im Falle von § 2, Absatz 2 kann sie durch den Bewerber selbst geschehen. In beiden Fällen ist der Anmel- // [S. 481] dung ein Formular zugrunde zu legen, welches bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden kann.

Die Anmeldung des Lehrmeisters soll von einem Zeugnis über Fähigkeit und Betragen des Lehrlings und einem Zeugnis über den Besuch der Fortbildungsschule (§ 11 des Gesetzes) begleitet sein.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen.

§ 4. Die Abhaltung der Prüfungen erfolgt in Kreisen, die einen oder mehrere Bezirke umfassen können. Große und volkreiche Bezirke können in mehrere Kreise zerlegt werden. Die Umschreibung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat.

Für einzelne Berufsarten können zentrale Prüfungen angeordnet werden.

§ 5. Die Prüfungen finden ordentlicherweise im Frühjahr statt und zwar in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai.

Außerordentliche Prüfungen können ausnahmsweise auch im Herbst abgehalten werden, wenn für eine Berufsart in allen Prüfungskreisen des Kantons mindestens fünf Kandidaten zur Prüfung angemeldet werden, die im vorausgegangenen Frühjahr noch nicht geprüft werden konnten oder im Sinne von § 24 des Gesetzes die Prüfung zum zweiten Male bestehen wollen.

§ 6. In hierfür geeigneten Publikationsorganen wird alljährlich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Monate vor der Prüfung, unter Angabe der Anmeldefrist und des Termins für Ablieferung von Arbeiten, die Abhaltung der ordentlichen Prüfungen durch die Prüfungskommissionen bekannt gegeben.

§ 7. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt für jedes einzelne Prüfungsfach in Noten von 1 bis 5.

Die Note 1 bedeutet sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmäßig, 4 = schwach, 5 = ungenügend. Es dürfen auch halbe Noten erteilt werden.

Die Noten sind dem Lehrmeister und jedem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.
// [S. 482]

§ 8. Jeder Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält nach beendeter Lehrzeit einen durch die Volkswirtschaftsdirektion ausgestellten Prüfungsausweis (Lehrbrief).

Der Lehrbrief enthält die genaue Angabe des Berufes oder Spezialfaches des Kandidaten, ferner das durchschnittliche Prüfungsergebnis.

Der Lehrbrief wird erst verabfolgt nach beigebrachtem Zeugnis des Lehrmeisters über die vollendete Lehrzeit.

§ 9. Die Gesamtergebnisse der Prüfungen werden alljährlich veröffentlicht.

§ 10. Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, können durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrags unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weitergeführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen (§ 21, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 11. Die Prüfungen selbst sind für die Kandidaten unentgeltlich; die Kosten werden vom Staate getragen (§ 20 des Gesetzes), soweit nicht eine Rückvergütung durch den Bund stattfindet.

II. Die Prüfungskommissionen.

§ 12. Die Leitung der Prüfungen in den verschiedenen Kreisen (§ 4) besorgen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung unter Oberaufsicht und Kontrolle der Volkswirtschaftsdirektion besondere, von den kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise für das Handelswesen gewählte, aus einer genügenden Zahl von Mitgliedern bestehende Prüfungskommissionen, in welchen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten angemessene Vertretung finden sollen und in welche auch Frauen wählbar sind.

Die Amtsdauer dieser Kommissionen beträgt drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. // [S. 483]

§ 13. Den Prüfungskommissionen liegt insbesondere ob:



1. Die öffentliche Bekanntmachung betreffend Abhaltung der Prüfungen und die Sorge für die erforderlichen Lokalitäten.
2. Die Wahl der Sachverständigen.
3. Die Berichterstattung über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung und die Rechnungsstellung an die Volkswirtschaftsdirektion. Das Formular für diese Berichterstattung wird von der Volkswirtschaftsdirektion festgestellt.

§ 14. Im weitem können den Prüfungskommissionen zugewiesen werden:

- a) Die Mitwirkung bei Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses nach Maßgabe der Anordnungen der Volkswirtschaftsdirektion;
- b) die Entgegennahme von Beschwerden im Sinne von § 15 des Gesetzes und die Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Kommt die Verständigung nicht zustande, so ist die Sache der Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen.

Wo Patronatsvereine bestehen, kann durch Beschluß des Regierungsrates die Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses diesen Vereinen ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 15. Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Mitglieder beziehen für Sitzungen, für Bemühungen im Sinne von § 14 dieser Verordnung und für Beaufsichtigung der Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 6 für den ganzen und Fr. 3 für den halben Tag, für aktive Mitwirkung bei Prüfungen von Fr. 10 für den ganzen und Fr. 5 für den halben Tag, je nebst Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

III. Die Sachverständigen.

§ 16. Für die verschiedenen, durch Angemeldete vertretenen Gewerbebezüge und Gewerbeschulfächer, bei Handelslehrlingen für jedes obligatorische Prüfungsfach (§ 29), werden durch die Prüfungskommissionen Fachleute (Männer oder Frauen) als Sachverständige bezeichnet, welche zu mindestens je zweien die Prüfung abzunehmen, die Aufgaben zu stellen, die Arbeiten der Lehrlinge zu beurteilen und gemeinsam die Noten festzusetzen haben. // [S. 484]

Die Amtsdauer der Sachverständigen fällt zusammen mit der Amtsdauer der Prüfungskommissionen.

§ 17. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheblichen Gründen an der Übernahme dieses Amtes gehindert ist (§ 22 des Gesetzes).

Wer als Sachverständiger oder als Mitglied einer Prüfungskommission an der Lehrlingsprüfung einer Berufsgruppe oder an der Fähigkeitsprüfung einer höhern Handelsschule mitwirkt, ist nicht verpflichtet, die Wahl als Sachverständiger für eine anderweitige Lehrlingsprüfung anzunehmen.

Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen (§ 22 des Gesetzes).

§ 18. Bei der Wahl der Sachverständigen sollen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten um geeignete Vorschläge angegangen werden.

§ 19. Den Sachverständigen kommen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen besondern Befugnisse zu. Sie beziehen dieselbe Entschädigung wie die Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 15).

IV. Besondere Vorschriften.

1. Für Lehrlinge handwerksmäßiger und industrieller Betriebe.

§ 20. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung, daß von der vertragsmäßigen Lehrzeit mindestens fünf Sechstel abgelaufen seien.

§ 21. Jeder Teilnehmer hat folgende Prüfungen zu bestehen:

- a) Die praktische Prüfung;
- b) die mündliche Prüfung über die besonderen Berufskennnisse;
- c) die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse. // [S. 485]

§ 22. Die praktische Prüfung besteht in einer von den Sachverständigen vorzuschreibenden und unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeitsprobe der Handfertigkeit; ferner in der Ausführung eines Probestückes überall da, wo die Sachverständigen dies als notwendig erklären. Die Ausführung des Probestückes kann in der Werkstätte des Lehrmeisters geschehen. Die Sachverständigen haben sich über die selbständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling zu vergewissern.

§ 23. Die mündliche Prüfung über die besondern Berufskennnisse (Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Arbeitsprodukte u. s. w.) soll von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 24. Die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse hat in folgenden Fächern stattzufinden: Lesen, Aufsatz, Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen, einfachere Beispiele aus der Buchhaltung, Freihand- und Fachzeichnen; letzteres nur, soweit es für die betreffende Berufsart in Frage kommt.

Die Prüfung wird von pädagogischen Sachverständigen abgehalten. Die Aufgaben in der Schulprüfung sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden.

§ 25. Wenn die für die praktische Prüfung oder die für die mündliche Prüfung über die besondern Berufskennnisse erteilte Note auf «ungenügend» lautet, so wird kein Lehrbrief erteilt,

§ 26. Die während der Prüfung gefertigten Arbeitsproben und Probestücke sind einige Tage öffentlich auszustellen und dabei die Namen der Lehrlinge und ihrer Lehrmeister anzumerken.

§ 27. Zu den Prüfungen im Sinne von § 21, Litterae a und b, haben nur Zutritt die Eltern oder Vormünder des Prüflings, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Sachverständigen und Abgeordnete von Behörden, beruflichen Vereinigungen und öffentlichen beruflichen Lehranstalten.

2. Für Handelslehrlinge.

§ 28. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung, daß der Lehrling oder Angestellte (§ 2) seit mindestens zwei Jahren sich in der kaufmännischen Praxis befindet. // [S. 486]



§ 29. Die Prüfung soll den Abschluß einer elementaren kommerziellen Ausbildung darstellen und daher nur für solche Fächer verlangt werden, deren Kenntnis im Handelsberuf allgemein vorausgesetzt wird.

Diese Fächer sind: Aufsatz und Geschäftskorrespondenz in der Muttersprache; Geschäftskorrespondenz in einer Fremdsprache; kaufmännisches Rechnen; Kopfrechnen; Buchhaltung; handelsrechtliche Grundbegriffe; praktische Kenntnisse; Handels- und Wirtschaftsgeographie. Die Handschrift ist nach den vorliegenden schriftlichen Arbeiten zu beurteilen.

Außer in den obligatorischen kann die Prüfung mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in fakultativen Fächern abgenommen werden.

§ 30. Wer in der obligatorischen schriftlichen oder mündlichen Prüfung einmal die Note 5, oder zweimal die Note 4, oder im Durchschnitt mehr als die Note 3 erhalten hat, erhält keinen Lehrbrief.

§ 31. Zu den Prüfungen hat jedermann Zutritt.

§ 32. Die Fähigkeitsprüfungen . der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen ersetzen die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen in dem Sinne, daß Schüler, die nach dem 15. Altersjahre drei aufeinanderfolgende Jahreskurse einer solchen Handelsschule vollständig besucht und deren Fähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden haben, von der Verpflichtung zur Lehrlingsprüfung befreit sind.

V. Strafbestimmung.

§ 33. Übertretungen werden gemäß § 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 bestraft.

Zürich, 14. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,.

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.11.2015]